

Satzung „visiomedica Startup e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der 2016 gegründete Verein trägt den Namen „visiomedica Startup e.V.“ und hat seinen Sitz in Lemgo, Deutschland. Der Verein ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung der Religion.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Präsentation des christlichen Glaubens durch mediale Inhalte und die Ausgabe von Informationsmaterialien,
- die mediale Unterstützung für christliche Gemeinschaften, Kirchen und Privatpersonen,
- Schulungen und Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt von biblischen und medialen Inhalten für Jugendliche, Eltern, Schulen, Kirchen, etc.,
- die Herstellung und zur Verfügungstellung von Unterrichtsmaterial mit dem Schwerpunkt von biblischen und medialen Inhalten für Schulen etc.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erstattungen von Auslagen und Vergütungen für geleistete Tätigkeiten (z.B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) an Vorstandsmitglieder und weitere nicht im Vorstand befindliche Personen sind auf Nachweis im angemessenen Umfang möglich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Alle Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt des Mitglieds,
- Ausschluss des Mitglieds,
- Tod des Mitglieds.

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder
- ein Mitglied mehr als zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt hat.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Entscheidung des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde des Mitgliedes endgültig. Der Rechtsweg steht offen.

§ 9 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid bzw. virtuell stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Wahl des Vorstands,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins und
- die inhaltliche Ausrichtung des Vereins.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Vereinsgeschäfte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Kassenprüfung

Der Vorstand wählt eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

ERF Medien e.V., Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar

der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.